



# Stadt Bad Windsheim

Internet-Adresse: <http://www.bad-windsheim.de>



Stadt Bad Windsheim, Postfach 260, 91425 Bad Windsheim

Piratenpartei

Herrn Reinhold Deuter  
Bauernstraße 53  
86561 Aresing

Marktplatz 1  
91438 Bad Windsheim

Telefon-Vermittlung  
09841/6689-0

Telefax  
09841/6689295

Aktenzeichen  
20-131-10/Fa/Nr. 1180

Sachbearbeiter/in  
Frau Faust

Durchwahl-Nr.  
09841/6689-251

Datum  
4. April 2019

## **Vollzug der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Bad Windsheim**

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung von Plakatständern in Bad Windsheim und Ortsteilen

Die Stadt Bad Windsheim erlässt folgenden

### **B e s c h e i d:**

1. Der Piratenpartei, vertreten durch Herrn Reinhold Deuter, wird die Aufstellung von Plakatständern entlang den Durchgangsstraßen von Bad Windsheim (d. h. eine Plakatierung im Kurpark und in der Altstadt von Bad Windsheim ist nicht zulässig. Außerhalb der Altstadt, ab einschließlich Südring, Nürnberger Straße, Schützenstraße, Ostring, Nordring, Westring, darf plakatiert werden.) mit Ortsteilen für die Europa-Wahl 2019 am 26. Mai 2019 gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Bad Windsheim vom 09. Oktober 1990, **6 Wochen vor der Wahl** genehmigt.
2. Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:
  1. Die Informationsträger dürfen den Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindern.
  2. Die Informationsträger dürfen nicht an Verkehrszeichen (einschl. Informationstafeln), Bäumen und Zäunen angebracht werden.
  3. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
  4. Die Informationsträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.

**Sprechzeiten:**

Mo, Di, Mi, Fr 8.30-12.00 Uhr  
Do 8.30-18.00 Uhr

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Neustadt/A.-Bad Windsheim IBAN: DE83 7625 1020 0430 1000 16, SWIFT-BIC: BYLADEM1NEA  
Raiffeisenbank Bad Windsheim eG IBAN: DE05 7606 9372 0000 0242 10, SWIFT-BIC: GENODEF1WDS  
VR-Bank Mittelfranken West eG IBAN: DE92 7656 0060 0004 1520 00, SWIFT-BIC: GENODEF1ANS

**Gläubiger-Identifikationsnummer:**

DE15ZZZ00000024628

Plakatierungserlaubnis-Bundestagswahl 2017.docx

5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen sind freizuhalten.
6. Der Abstand der Werbetafeln zu Bahnübergängen muss wegen Einhaltung der Sichtweiten und der Gefahr der Ablenkung des Fahrverkehrs mindestens 50 m betragen.
7. Der Boden darf durch das Aufstellen der Informationsträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden. Sollte eine Befestigung im Boden notwendig sein, ist vorab die Genehmigung des Tiefbauamtes einzuholen.
8. Die Informationsträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
9. Sollte einer oder mehrere der Informationsträger unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese instand zu setzen.
10. Die Informationsträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder Zuständigen versehen sein.
11. Der Aufstellungsort ist nach Abbau des Informationsträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
12. Sollten die Informationsträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Aufforderung zu beseitigen. **Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, werden sie kostenpflichtig durch die Stadtbetriebe entfernt.**
13. Die Informationsträger müssen spätestens vier Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut sein. **Sollten die Informationsträger durch die Stadtbetriebe entfernt werden müssen, sehen wir uns gezwungen, Ihnen dies in Rechnung zu stellen.**

3. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Piratenpartei, vertreten durch Herrn Reinhold Deuter, hat mit Antrag vom 24. Februar 2019 die Aufstellung von Plakatständern entlang den Durchgangsstraßen von Bad Windsheim mit Ortsteilen für die Europa-Wahl 2019 am 26. Mai 2019 beantragt.

II.

Die für die Entscheidung sachlich und örtlich zuständige Stadt Bad Windsheim (vgl. § 3 Abs. 4 der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Bad Windsheim i. V. m Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes) hat von ihrer Befugnis nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Bad Windsheim, Ausnahmegenehmigungen für Anschläge, die auf Veranstaltungen hinweisen, zu erteilen, antragsgemäß Gebrauch gemacht, weil durch die Aufstellung der Plakatstände für die Europa-Wahl 2019 keine Beeinträchtigungen für das Orts- und Landschaftsbild zu befürchten sind.

Die Auflagen sind aus Gründen der Sicherheit und Ordnung notwendig und angemessen.

---

**Sprechzeiten:**

Mo, Di, Mi, Fr 8.30-12.00 Uhr  
Do 8.30-18.00 Uhr

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Neustadt/A.-Bad Windsheim	IBAN: DE83 7625 1020 0430 1000 16, SWIFT-BIC: BYLADEM1NEA
Raiffeisenbank Bad Windsheim eG	IBAN: DE05 7606 9372 0000 0242 10, SWIFT-BIC: GENODEF1WDS
VR-Bank Mittelfranken West eG	IBAN: DE92 7656 0060 0004 1520 00, SWIFT-BIC: GENODEF1ANS

**Gläubiger-Identifikationsnummer:**

DE15ZZZ00000024628

**Hinweis:**

Dieser Bescheid beinhaltet nicht die notwendige Erlaubnis des Grundstückseigentümers.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Windsheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Faust



In Abdruck an

Stadtbetriebe z. K.  
LPI z. K.  
Akten

**Sprechzeiten:**

Mo, Di, Mi, Fr 8.30-12.00 Uhr  
Do 8.30-18.00 Uhr

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Neustadt/A.-Bad Windsheim IBAN: DE83 7625 1020 0430 1000 16, SWIFT-BIC: BYLADEM1NEA  
Raiffeisenbank Bad Windsheim eG IBAN: DE05 7606 9372 0000 0242 10, SWIFT-BIC: GENODEF1WDS  
VR-Bank Mittelfranken West eG IBAN: DE92 7656 0060 0004 1520 00, SWIFT-BIC: GENODEF1ANS

**Gläubiger-Identifikationsnummer:**

DE15ZZZ00000024628

Plakaterungserlaubnis-Bundestagswahl 2017.docx